

PATENT,
DAS DEN
HANDWERCKERN

ZWAR ERLAUBET SEY,
BEY ERBAUUNG DER
GALGEN &c.
I H R E
ÜBLICHEN GEBRÄUCHE
ZU BEOBACHTEN,
JEDOCH DAS SIE DEN
GERICHTS-OBRIGKEITEN
AUSSER DEM
ARBEITS-LOHN
KEINE
BESONDERE UNKOSTEN
VERURSACHEN.

De Dato Berlin, den 2ten Novembr. 1730.

D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johannes Sas, Academischer
Buchdrucker.

*Dieses Patent ontfangen den 9 Januarius 1731
en is publicerdt en affigert den 14 Januarius
1731*



Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen &c. Unserm allergnädigsten Herrn, vorgetragen worden, daß hin und wieder in Dero Landen bey Erbauung und Veränderung der Galgen, Chavotte, Pfähle &c. an den Gerichts-Stetten, die Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Rademacher &c. den Gerichts-Obrigkeiten excessive Unkosten mit Schmauferey und Geföf, auch sonst, bey ihrem dabey gewöhnlichen Aufzug verursacheten; Allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät aber solche bey dergleichen Gelegenheiten durch gedachte Handwercker verursachende grosse Kosten, mithin auch die bey dergleichen Schmaufereyen und Geföf zum öftern entstehenden Unordnungen und Versäumnis gänzlich abgestellt wissen wollen:

Als verordnen und befehlen Sie hiermit und kraft dieses so gnädigst als ernstlich, daß an denjenigen Orten, woselbst bey Erbauung oder Reparation und Veränderung der Galgen, Chavotte, Pfähle, Räder &c. bisher üblich gewesen, daß das gantze Gewerck einen Aufzug gehalten, auch daß zum Exempel jemand aus der Magistrate Mittel, oder sonst einer von wegen der Gerichts-Obrigkeit dabey den ersten Hieb gethan, solche oder andere an sich eben nicht unzulässige Gewohnheiten und Gebräuche, wann zumahl die Gewercke vermeinen solten, daß ihnen die Unterlassung derselben bey anderen, sonderlich auswärtigen, nachtheilig seyn möchte, dieselben auch die bey dem Aufzug und sonst etwa erfordernten wenigen Kosten selbst tragen, mithin den Gerichts-Obrigkeiten und Cämmereyen so wenig, als ihren Gewercks-Laden damit beschwerlich seyn wollen, aus bewegenden Ursachen zwar noch zur Zeit, und bis Seine Königliche Majestät hiernechst etwa ein anderes zu verordnen allergnädigst

gnädigst gut finden möchten, zugelassen und erlaubt werden können; jedoch aber dabey alle Schmaufereyen und Geföf ernstlich und bey nachdrücklicher Strafe untersaget seyn, auch sonst auf keinerley Weise bey solchen Gelegenheiten ungebührliche Kosten verursacht werden, sondern mehrerwehnte Handwercker sich mit dem sonst gewöhnlichen Tagelohn, und zwey Groschen Zulage täglich auf jede Person, so zu solcher Arbeit nöthig ist und gebraucht wird, begnügen, mithin überdem den Gerichts- Obrigkeiten, außer den Materialien zu der zu verfertigenden Arbeit, nichts abfordern sollen.

Wornach sich also die Königl. Regierungen, nicht minder die Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Beamte, auch andere Gerichts-Obrigkeiten, und ein jeder welchen dieses angehet, allerunterthänigst zu achten haben: Gestalt dann auch dieses Patent gewöhnlicher massen publiciret und allenthalben an öffentlichen Orten angeschlagen werden soll, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst eingehändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 2ten Novembris 1730.

FR. WILHELM.

